

**10 – 32 Nr. 32 Bearbeitung
von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten;
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23. 4. 2007 (ABl. NRW. S. 258) *

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung richtet sich – soweit keine anderen Rechtsvorschriften Anwendung finden – nach folgenden Bestimmungen:

1. **Allgemeine Zuständigkeit**
Die Personalangelegenheiten sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, sofern nicht durch diesen Erlass andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
2. **Führung der Personalakten**
Die Personalakten werden geführt:
 - 2.1 für die Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und das sonstige tarifliche Personal an Schulen
 - 2.1.1 an Grundschulen
von den Schulämtern
 - 2.1.2 an allen anderen Schulen
von den Bezirksregierungen;
 - 2.2 für die Tarifbeschäftigten
 - der Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen,
 - der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen,
 - des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik,
 - der Staatlichen Schulen,
 - des Hauses für Lehrerfortbildung Kronenburg,
 - im schulpсихologischen Dienst
von den Bezirksregierungen
 - 2.3 für ihre Tarifbeschäftigten von der Zentralstelle für Fernunterricht
3. **Besondere Zuständigkeit bei Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis und dem sonstigen tariflichen Personal an Schulen nach Nr. 2.1.**
 - 3.1 Die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10 – 32 Nr. 44) finden entsprechende Anwendung. Die danach vorgesehenen Zuständigkeiten für Schulleiterinnen und Schulleiter betreffen u. a. Personalentscheidungen in folgenden Angelegenheiten, bei deren Wahrnehmung die Schulleiterin oder der Schulleiter die Beratung und Unterstützung durch die zuständige Personalakten führende Stelle erhält:
 - 3.1.1 Einstellungen
in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung
 - 3.1.2 Probezeit
Feststellung der erfolgreichen Beendigung der Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L)
 - 3.1.3 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten
 - 3.1.4 Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen
 - 3.1.5 Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)
 - 3.1.6 Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
 - 3.1.7 Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub und Gewährung von Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) im Umfang wie für vergleichbare Beamte
 - 3.2 **Belohnungen, Geschenke und sonstige geldwerte Vorteile sowie Nebentätigkeiten**
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigte im Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L) sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L) sind die Bezirksregierungen.
 - 3.3 **Verpflichtung, Nachweis**
Zuständig für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz sind die Schulleitungen. Die Niederschriften hierüber sind der Personalakten führenden Stelle zuzuleiten.
 - 3.4 **Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten**
Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten sind die Personalakten führenden Stellen.
4. **Zuständigkeit in besonderen Fällen bei Tarifbeschäftigten nach Nr. 2.2 und 2.3**
 - 4.1 **Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung**
 - 4.1.1 Das Ministerium behält sich die Einstellung und die Festlegung der Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach Entgeltgruppe 13 TV-L und höher vor. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Festlegung der Eingruppierung von Tarifbeschäftigten, die auf der Basis der Vergütungsgruppe II a BAT aufgrund von Her-

aushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (z. B. Anlage 1 a Teil I Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 8 bis 10 BAT) in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden.

- 4.1.2 **Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes sind die Leiterinnen und Leiter der Beschäftigungsbehörden und -einrichtungen, bei Tarifbeschäftigten im schulpсихologischen Dienst die Bezirksregierungen.** Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe / Entgeltgruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1 bzw. 4.1.1.
- 4.1.3 Die vorige Zustimmung des Ministeriums ist einzuholen zur Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten über das 65. Lebensjahr hinaus. Dieser Zustimmungsvorbehalt entfällt bei Tarifbeschäftigten, die ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12 TV-L oder ein geringeres Entgelt erhalten oder erhalten sollen.
- 4.2 **Verpflichtung und Nachweis**
Zuständig für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz sind die Leiterinnen und Leiter der Beschäftigungsbehörden oder -einrichtungen. Die Niederschriften hierüber sind der personalaktenführende Stelle zuzuleiten.
- 4.3 **Belohnungen, Geschenke und sonstige geldwerte Vorteile sowie Nebentätigkeiten**
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L), sind die personalaktenführenden Stellen. Dies gilt auch für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gemäß § 3 Abs. 4 TV-L.
- 4.4 **Dienstbefreiung**
Zuständig für die Gewährung von Erholungs- und Zusatzurlaub, Sonderurlaub gemäß § 29 TV-L sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Über die Entscheidung ist die personalaktenführende Stelle zu unterrichten.
- 4.5 **Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L**
Die Gewährung von Sonderurlaub nach § 28 TV-L wird den personalaktenführenden Stellen übertragen. Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung des Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit gemäß § 34 Abs. 3 TV-L behält sich das Ministerium vor.
- 4.6 Für Tarifbeschäftigte an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen, der Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und für die Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen finden im Übrigen die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10 – 32 Nr. 44) entsprechende Anwendung.
- 4.7 **Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten**
Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die Behörden oder Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben.
5. **Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen**
Sind nach den Bestimmungen des TV-L die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen auf Tarifbeschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit dieser Runderlass nichts anderes bestimmt, für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.
6. Die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 19. 6. 2008 (ABl. NRW. S. 344)